



PRESSEMITTEILUNG Nr. 173/22

Luxemburg, den 27. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalanwältin in den verbundenen Rechtssachen C-514/21 und C-515/21 |
Minister for Justice and Equality (Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung)

Europäischer Haftbefehl: Nach Auffassung der Generalanwältin Ćapeta ist der Begriff „Verhandlung..., die zu der Entscheidung geführt hat“ dahin auszulegen, dass er jeden Verfahrensabschnitt umfasst, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über den Entzug der Freiheit einer Person hat

Der Court of Appeal (Berufungsgericht, Irland) hat dem Gerichtshof zwei Rechtssachen vorgelegt, denen ähnliche Sachverhalte zugrunde liegen. In beiden Fällen wurde eine Person nach einem fairen Verfahren für die Begehung einer Straftat verurteilt (erste Straftat). Der Schuldspruch führte zur Verhängung einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Später wurde dieselbe Person wegen einer während der Bewährungszeit begangenen zweiten Straftat (auslösende Straftat) angeklagt. Das zweite Verfahren wurde in Abwesenheit der angeklagten Person durchgeführt und endete mit einem Schuldspruch und der Verhängung einer Freiheitsstrafe. Daraufhin wurde die Aussetzung zur Bewährung der für die erste Straftat verhängten Freiheitsstrafe widerrufen. Da sich die jeweils betreffende Person im Ausland aufhält, wurde zur Vollstreckung der für die erste Straftat verhängten Freiheitsstrafe ein Europäischer Haftbefehl (EHB)¹ ausgestellt.

In der Rechtssache C-514/21 geht es um einen von einer ungarischen Justizbehörde ausgestellten EHB, mit dem die Übergabe von LU für die Vollstreckung der für die erste Straftat verhängten Freiheitsstrafe beantragt wird. Die Rechtssache C-515/21 betrifft einen gleichartigen Antrag einer polnischen Justizbehörde, bei dem es um die Übergabe von PH geht. In beiden Fällen möchte das vorlegende Gericht wissen, ob eine vollstreckende Behörde die mit dem EHB beantragte Übergabe zur Vollstreckung der die erste Straftat betreffenden Strafe mit der Begründung verweigern kann, dass das zweite Verfahren in Abwesenheit durchgeführt wurde. Dies wiederum hängt von der Bedeutung des in Art. 4a Abs. 1 des EHB-Rahmenbeschlusses verwendeten Begriffs „Verhandlung..., die zu der Entscheidung geführt hat“ ab.

Generalanwältin Tamara Ćapeta führt in ihren heute verlesenen Schlussanträgen aus, dass **der Begriff „Verhandlung..., die zu der Entscheidung geführt hat“ dahin auszulegen sei, dass er jeden Verfahrensabschnitt umfasst, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über den Entzug der Freiheit einer Person hat**. Er sei demnach so zu verstehen, dass darunter auch die Art von Verfahren falle, um die es in Bezug auf die auslösenden Straftaten in den vorliegenden Rechtssachen geht. Sei keine der Voraussetzungen

¹ Im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung (im Folgenden: EHB-Rahmenbeschluss).

von Art. 4a Abs. 1 des EHB-Rahmenbeschlusses erfüllt, könne das vorlegende Gericht somit die Übergabe der Rechtsmittelführer an Polen bzw. Ungarn ablehnen.

Generalanwältin Čapeta weist darauf hin, dass bei einer Entscheidung, wenn sie für die Betroffenen eine erhebliche Veränderung, insbesondere etwa einen Freiheitsentzug, mit sich bringt, diesen die Möglichkeit gegeben sein müsse, auf jeden Abschnitt des Verfahrens Einfluss zu nehmen, der sich maßgeblich auf die endgültige Entscheidung über die Strafe auswirkt. Folglich fielen beide Verfahren (sowohl das wegen der ersten Straftat als auch das wegen der auslösenden Straftat) unter Art. 4a Abs. 1 des EHB-Rahmenbeschlusses.

Weiter weist die Generalanwältin darauf hin, dass Art. 4a Abs. 1 des EHB-Rahmenbeschlusses die Voraussetzungen harmonisiert, unter denen die einen EHB in einem Mitgliedstaat vollstreckende Behörde einer von einem Gericht des Ausstellungsstaats in einem Verfahren in Abwesenheit erlassenen Entscheidung die Anerkennung versagen darf. Nur wenn keine der in Art. 4a Abs. 1 des EHB-Rahmenbeschlusses geschilderten Fallgestaltungen vorliege, und nur dann, erlaube der EHB-Rahmenbeschluss der vollstreckenden Behörde, die Übergabe zu verweigern. Falls demgegenüber eine der Voraussetzungen gemäß dieser Bestimmung erfüllt sei, habe (oder werde) die Person eine Möglichkeit erhalten, an der Verhandlung teilzunehmen und die endgültige Entscheidung zu beeinflussen. In einem solchen Fall dürfe die vollstreckende Behörde etwaige Verstöße gegen Art. 6 EMRK nicht weiter untersuchen. Nach der Übergabe bleibe der ausstellende Mitgliedstaat für die Gewährleistung der Grundrechte verantwortlich.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

